

Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. April 2005 – VII 302 A

Inhaltsübersicht

<p>1. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p>1.1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen</p> <p>1.2 Dienstaufgabe</p> <p>1.3 Drittmittel</p> <p>2. Abschnitt: Einwerbung und Annahme</p> <p>2.1 Öffentliche Drittmittel</p> <p>2.1.1 Definition</p> <p>2.1.2 Einwerbung, Anzeige, Antrag</p> <p>2.1.3 Annahme</p> <p>2.2 Drittmittel Privater</p> <p>2.2.1 Definition</p> <p>2.2.2 Einwerbung</p> <p>2.2.3 Anzeige</p> <p>2.2.4 Annahme</p> <p>2.3 Sponsoring</p> <p>2.4 Spenden</p>	<p>2.5 Zuwendungsbestätigung</p> <p>2.6 Nachweis und Veröffentlichung</p> <p>3. Abschnitt: Verwaltung</p> <p>3.1 Verwaltung</p> <p>3.2 Privatkontenverfahren</p> <p>4. Abschnitt: Verwendung</p> <p>4.1 Verwendungszweck</p> <p>4.2 Dienstreisen</p> <p>4.3 Eigentumsregelung</p> <p>5. Hinweise</p> <p>6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Anlage: Hinweise zur Drittmittelrichtlinie</p>
--	--

1. Abschnitt Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln durch die Hochschule und ihre Mitglieder.

Die dieser Verwaltungsvorschrift beigefügten Hinweise geben den Hochschulmitgliedern und der Hochschulverwaltung Anhaltspunkte für die Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln. Bei Einhaltung des Verfahrens und bei sachgerechter Entscheidung durch die Hochschule kann von einer zulässigen Einwerbung von Drittmitteln ausgegangen werden. Die Verantwortung für abweichendes Verhalten liegt im Einzelfall bei den Beteiligten.

1.2 Dienstaufgabe

Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für Forschung und Lehre gehört zu den Dienstaufgaben der in Forschung und Lehre selbständig tätigen Mitglieder der Hochschule und erfolgt im Hauptamt. Entscheidet sich ein Hochschulmitglied dafür, ein Drittmittelprojekt in Nebentätigkeit durchzuführen, finden die Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung. Die Nebentätigkeit ist nach

den allgemeinen beamten- und tarifrechtlichen Grundsätzen anzuzeigen oder zur Genehmigung zu beantragen. Insbesondere sind in Nebentätigkeit geleistete Einnahmen und Ausgaben nicht über die Hochschule zu leiten.

1.3 Drittmittel

Drittmittel sind öffentliche oder private Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus einseitig verpflichtenden oder gegenseitigen Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

2. Abschnitt Einwerbung und Annahme

2.1 Öffentliche Drittmittel

2.1.1 Definition

Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Aufträge öffentlich rechtlicher Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union sowie solche Mittel, die direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammen.

2.1.2 Einwerbung, Anzeige, Antrag

Anträge über die Einwerbung öffentlicher Drittmittel sind der Hochschulleitung vor Antragstellung anzuzeigen. In den Richtlinien der Drittmittelgeber vorgesehene weitergehende Beteiligungserfordernisse bleiben unberührt.

2.1.3 Annahme

Der Genehmigungs- oder Zuwendungsbescheid der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle zuzuleiten. Die Annahme wird durch die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle im Einvernehmen mit dem Antragsteller erklärt; das einwerbende Hochschulmitglied soll hierzu nicht bevollmächtigt werden.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann abgelehnt werden oder die Annahme mit Auflagen versehen werden bei

- Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule,
- Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Mitglieder der Hochschule oder
- nicht angemessener Berücksichtigung von Folgekosten.

2.2. Drittmittel Privater

2.2.1 Drittmittel Privater sind alle Zuwendungen und Aufträge, die nicht unter Nummer 2.1.1 fallen.

2.2.2 Einwerbung

Das Hochschulmitglied soll die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle über die vorgesehene Einwerbung von Drittmitteln Privater bereits frühzeitig informieren.

2.2.3 Anzeige

Das Angebot Dritter zur Bereitstellung von Mitteln ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind eine Erklärung des Hochschulmitglieds über die Bereitstellung von Drittmitteln, der Drittmittelauftrag und die zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen (zum Beispiel Vertragsentwurf) vorzulegen; dabei sind der Name und die Anschrift der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers anzugeben, bei Fördervereinen ist zusätzlich Auskunft über die Wahrnehmung von Funktionen des Hochschulmitglieds im Förderverein und die Herkunft der Gelder zu geben.

Darüber hinaus sind insbesondere vorzulegen:

- Erklärung über Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- Erklärung über Folgekosten,
- Erklärung der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers, ob und inwieweit - die Mittel direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen,
- Erklärung, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Einflussnahme des einwerbenden Hochschulmitglieds an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben, vorliegt.

Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle hat ergänzend Erklärungen über rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zum Drittmittelgeber (zum Beispiel Art, Dauer und Umfang der Beziehungen, Beratervertrag, Mitglied im Aufsichtsrat oder in anderen Gremien des Drittmittelgebers) zu verlangen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur Versagung der Annahme bestehen.

Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle hat sich ferner bestätigen zu lassen, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden und alle gewollten Inhalte in den vorgelegten Unterlagen enthalten sind.

2.2.4 Annahme

Die Annahme wird durch die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle im Einvernehmen mit dem Antragsteller erklärt. Das einwerbende Hochschulmitglied kann die Hochschule dabei nicht vertreten.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt; es kann abgelehnt oder die Annahme mit Auflagen versehen werden, wenn die in Nummer 2.1.3 genannten Versagungsgründe vorliegen.

2.3 Sponsoring

Die Bereitstellung finanzieller Mittel, Produkte oder Dienstleistungen durch Private auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung kann auch zu dem Zweck erfolgen, damit unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen. Die Vorschriften über die Einwerbung von Drittmitteln Privater gelten entsprechend.

2.4 Spenden

Spenden im Sinne der Richtlinie sind Zuwendungen an die Hochschulen, die wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke fördern.

2.5 Zuwendungsbestätigung

Bei Zuwendungen zur Förderung von Aufgaben der Hochschule ist der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653), über die Höhe der Zuwendung zu erteilen, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen. Aus dieser Bestätigung muss sich insbesondere auch ergeben, ob der zugewendete Betrag oder die Sachzuwendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird (§ 10b des Einkommensteuergesetzes). Die Bescheinigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag bei der für die Hochschule zuständigen Kasse vereinnahmt oder wenn die Sachzuwendung in das Eigentum des Landes oder der Hochschule übergegangen ist. Für Mittel und Leistungen, die für die Durchführung eines Forschungsauftrags erbracht werden, darf Auftraggebern die Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden.

2.6 Nachweis und Veröffentlichung

Alle aus Sponsoring, Spenden, Werbung oder Schenkungen angenommenen Einnahmen sowie Sach- oder Dienstleistungen sind jährlich gesondert zu erfassen. Die Hochschulen haben angenommene Leistungen mit einem Wert von mehr als 1000 EUR in dem auf die Annahme folgenden Kalenderjahr in einer Pressemitteilung und im Internet listenmäßig zu veröffentlichen, soweit die Drittmittelgeber mit der Veröffentlichung der Angaben einverstanden sind. In die Veröffentlichung sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

- Name des Förderers
- Höhe des Geldbetrages oder Bezeichnung der Sache oder Dienstleistung mit Angabe des vollen Wertes
- Hinweis zur Verwendung

3. Abschnitt Verwaltung

3.1 Verwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben von Drittmitteln sind in den hierfür ausgebrachten Haushaltstiteln des Landes oder im Wirtschaftsplan auszuweisen und nach den für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen zu bewirtschaften, es sei denn, die Bedingungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers sehen etwas anderes vor. Die aus Mitteln Dritter fließenden Einnahmen sind nach § 34 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Hochschule ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Die Hochschule regelt die Erhebung und Verwendung von Gemeinkostenzuschlägen; bei Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, soll ein Gemeinkostenzuschlag erhoben werden.

Aus Drittmitteln gebildete Haushaltsreste werden im nachfolgenden Haushaltsjahr wieder zur Verfügung gestellt.

Die Erklärungen nach Nummer 2.2.3 einschließlich des Angebots sind zu den Akten zu nehmen. Das Gleiche gilt nach Abschluss des Drittmittelprojekts für die Abrechnung und gegebenenfalls für den Nachweis der Verwendung.

Die Vorschriften über das Körperschaftsvermögen nach § 105 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331) geändert worden ist, bleiben davon unberührt.

3.2 Privatkontenverfahren

Soll nach § 47 Abs. 4 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes für Forschungsvorhaben von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, hat das Hochschulmitglied mit der Anzeige des Drittmittelprojekts zugleich einen Antrag über die beabsichtigte Annahme von Mitteln Dritter vorzulegen. In diesem Antrag sind die Grün-

de für eine Abweichung vom Regelverfahren nach Nummer 2.2 darzulegen. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung oder die von ihr bestimmte Stelle.

Hat die Hochschulleitung oder die von ihr bestimmte Stelle der Abwicklung außerhalb des Haushaltsplans oder Wirtschaftsplans zugestimmt, ist das Mitglied der Hochschule für die Verwaltung der Drittmittel selbst verantwortlich. Die im Zusammenhang mit der Abwicklung entstehenden schriftlichen Unterlagen sind nach den für die Landesverwaltung geltenden Fristen aufzubewahren; für Zwecke der Prüfung sind sie bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

Auch Forschung mit Mitteln Dritter, die im Privatkontenverfahren verwaltet werden, ist Dienstaufgabe.

4. Abschnitt Verwendung

4.1 Verwendungszweck

Die Mittel Dritter sind für den von der Drittmittelgeberin oder von dem Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen.

4.2 Dienstreisen

Bei der Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen der Landesbediensteten im Rahmen von Drittmittelvorhaben finden die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 554), Anwendung.

4.3 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Mitteln Dritter beschafft werden, gehen in das Eigentum des Landes über und sollen Forschung und Lehre erhalten bleiben, es sei denn, die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber hat etwas anderes bestimmt; ein Übergang des Eigentums auf ein Hochschulmitglied ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

5. Hinweise

Die Hinweise zur Drittmittelrichtlinie sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Drittmittelrichtlinie vom 22. Mai 1995 (Mittl.bl. KM M-V S. 203) außer Kraft.